

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.02.2009 zur Sitzung des Ausschusses für Behinderten- und Gesundheitsfrage am 12.02.2009

1. Ist der Verwaltung das Problem der erheblichen Bodenbelastungen - vorrangig durch Blei und Zink - im Umfeld von Stromleitungsmasten u.a. durch früherer Anstriche mit Bleimennige bekannt?

Antwort der Verwaltung:

Das Problem ist der Verwaltung bekannt. Die Fa. RWE TransportnetzStrom GmbH hatte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW über die Problematik von Bodenbelastungen im Umkreis von Stromleitungsmasten informiert. Hintergrund ist eine von RWE veranlasste Untersuchung Anfang 2008 bei der z. T. erhebliche Bodenbelastungen, vorrangig durch Blei und Zink, im nahen Umfeld von Stromleitungsmasten festgestellt wurden. Ursache hierfür sind vermutlich frühere Anstriche durch Bleimennige oder andere schwermetallhaltige Farben der Stromleitungsmasten sein.

Das MUNLV hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW beauftragt, federführend eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung einer Handlungsempfehlung einzurichten und dadurch ein möglichst einheitliches Vorgehen im Land zu erreichen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises ist als Vertreterin des Landkreistages Mitglied dieser Arbeitsgruppe. Die Handlungsempfehlung wird, nach Durchführung verschiedener "Begleituntersuchungsprogramme („Boden-Pflanze", „Boden-Grundwasser" etc.) laufend fortgeschrieben. Die 2. Version der Handlungsempfehlung wurde durch das MUNLV und den Arbeitskreis mit Stand vom 30.01.2009 herausgegeben.

Die RWE, als einziger Netzbetreiber für das Höchstspannungsnetz im Kreis Mettmann, hat der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Ende des Jahres ein vollständiges Verzeichnisse aller Masten des Höchstspannungsnetzes von RWE im Kreisgebiet vorgelegt. Die gelieferten Standortinformationen der insgesamt 205 Masten enthalten neben den Raum-Koordinaten und der Bodennutzung auch die von RWE bezüglich der Oberflächenbehandlung durchgeführte Kategorisierung. Anhand dieser ist in Abhängigkeit des Korrosionsschutzes von 2 verschiedenen Gefährdungspotenzialen auszugehen. Entsprechend des Alters und des angewandten Korrosionsschutzes unterscheidet man die Kategorie 1 „i.d.R. kein Bodenbelastungsverdacht" und Kategorie 2 „Bodenbelastungsverdacht klärungsbedürftig". Alle von RWE für den Kreis Mettmann mitgeteilten Masten gehören der Kategorie 2 an.

2. Gibt es im Kreis sensible Nutzungen (Kinderspielplätze, Kindergärten...), die von diesen Auswirkungen betroffen sind?

Antwort der Verwaltung:

Nach Überprüfung der Maststandorte durch Luftbilddauswertung und Ortsbegehungen wurden 5 Maststandorte mit sensibler Nutzung im Kreis ermittelt. Es handelt sich um drei Hausgärten, eine Kleingartenanlage und einen Spielplatz.

3. Wurden die Betroffenen zeitnah informiert?

Antwort der Verwaltung:

Die Eigentümer bzw. Pächter dieser sensiblen Maststandorte sind unverzüglich informiert worden.

4. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um akute und langfristige Schäden und Beeinträchtigungen von Mensch und Natur zu verhindern?

Antwort der Verwaltung:

Zur weiteren Sachverhaltsermittlung werden in der nächsten Woche an den 5 als sensibel eingestuften Standorten Bodenproben genommen. Bei Vorhandensein einer tatsächlichen Bodenbelastung, werden je nach Standort entsprechende Maßnahmen ergriffen. Dies können Bodenaustausch oder Sicherungsmaßnahmen sein, ggf. können lebensmittelrechtliche Maßnahmen erforderlich sein.

Mit Blick auf die Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge in Böden kommt einer sachgerechten Durchführung von künftigen Renovierungsarbeiten besondere Bedeutung zu. Dazu gehören unter anderem Schutzmaßnahmen wie Einhausung oder Bodenabdeckung sowie die Verwendung schadstoffarmer Schutzanstriche. Z.T. existieren dazu bereits detaillierte unternehmenseigene Handlungsempfehlungen. Unabhängig davon wird aber die Schaffung einer die o.g. Gesichtspunkte berücksichtigenden einheitlichen technischen Regel (z.B. DIN- oder VDI-Norm) von Seiten des MUNLV angestrebt.

Nach dem Höchstspannungsnetz ist auch eine Befassung mit den Netzen anderer Spannungsbereiche erforderlich, wobei das Hochspannungsnetz vorrangig ist. Nach der bisherigen Diskussion in der Arbeitsgruppe ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung der Maststandorte im Hochspannungsnetz eine dem Höchstspannungsnetz vergleichbare Vorgehensweise erfordert. Die Netzbetreiber im Hochspannungsnetz sind informiert und aufgefordert worden, analog zu den Vorgaben der Handlungsempfehlung für das Höchstspannungsnetz, tätig zu werden. Hierzu läuft derzeit eine entsprechende landesweite Abfrage des Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME). Dabei werden insbesondere Angaben zu Alter, Materialien und Anstrichen abgefragt. Erst danach kann der Handlungsbedarf für den Kreis Mettmann festgestellt werden.

Im Anschluss daran werden die Mittel- und Niederspannungsnetze betrachtet.

Loos